

10. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER



Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#)), geändert durch das Gesetz vom 02. April 2025([GVBl.I/25, \[Nr. 8\]](#)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 26.02.2026 folgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2008 beschlossen:

Artikel 1

In § 11 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 4“ geändert in § 12 Abs. 2“

Artikel 2

In § 12 wird nach Absatz 2 ein Absatz 2a mit folgendem Inhalt neu hinzugefügt:

„In Fällen, in den höherrangiges Recht eine ausschließlich digitale Bekanntmachung ausschließt, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten vor dem Verwaltungsgebäude/angrenzenden Parkplatz – Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt.“

Artikel 3

Diese 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2008 tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Oberkrämer, 27.02.2026


.....

W. Göppert
Bürgermeister